

Haushaltssatzung

des Oberbergischen Kreises für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW, S. 539) und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW, S. 539) hat der Kreistag des Oberbergischen Kreises am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die zur Erfüllung der Aufgaben des Oberbergischen Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Gesamtbetrag der Erträge auf	292.175.219 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	296.396.133 €
Im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	290.004.733 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	283.010.972 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	1.356.600 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	10.868.311 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2012 für Investitionen erforderlich ist, wird auf **9.511.711€** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Umschuldungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **6.480.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **4.220.914 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

1. Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gem. § 56 Abs. 1 Kreisordnung NW eine **Kreisumlage** erhoben.
Der Umlagesatz beträgt einheitlich **44,3000 %**
der für die Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen.
2. Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kreisvolkshochschule wird von den kreisangehörigen Gemeinden, die durch die **Kreisvolkshochschule** versorgt werden, gem. § 56 Abs. 4 Kreisordnung NW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **0,2302 %**
der für diese Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen erhoben.
3. Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Berufsschulwesens wird von den kreisangehörigen Gemeinden, die durch das **Berufsschulwesen** des Oberbergischen Kreises versorgt werden, gem. § 56 Abs. 4 Kreisordnung NW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von **2,5404 %**
der für diese Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen erhoben.

4. Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisjugendamtes wird von den kreisangehörigen Gemeinden, die durch das **Jugendamt** des Oberbergischen Kreises versorgt werden, gem. § 56 Abs. 5 Kreisordnung NW eine einheitliche Mehrbelastung in Höhe von der für diese Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen erhoben.

25,2532 %

5. Die im Jahr 2012 kassenwirksamen Umlagen werden mit einem Zwölftel zum 05. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die **Wertgrenze** für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan gemäß § 26 Abs. 1 Buchstabe g KrO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GemHVO NRW wird auf **50.000 €** festgesetzt.

Gummersbach,

Festgestellt:



Hagen Jobi

Landrat

Aufgestellt:



Klaus Grootens

Kreiskämmerer